

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1988/1/12 4Ob601/87,  
6Ob687/88, 6Ob610/89, 4Ob518/90,  
1Ob526/91, 1Ob202/10b, 8Ob23/12h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1988

## Norm

ABGB §92 Abs3 D

## Rechtssatz

Eine Entscheidung über die abgesonderte Wohnungsnahme kommt nur dann nicht mehr in Betracht, wenn die Ehe bereits rk geschieden ist und entweder ein Unterhaltsanspruch, für den sie noch präjudiziell sein könnte, nicht erhoben wurde oder darüber gleichfalls bereits rechtskräftig abgesprochen worden ist. Sollte derartiges im Verlaufe eines Rechtsmittelverfahrens gegen eine Entscheidung des Außerstreitrichters nach § 92 Abs 3 ABGB eintreten, so hätte dies den Wegfall des Rechtsmittelinteresses zur Folge (so schon 7 Ob 581/87).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 601/87  
Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 601/87
- 6 Ob 687/88  
Entscheidungstext OGH 20.10.1988 6 Ob 687/88  
nur: Eine Entscheidung über die abgesonderte Wohnungsnahme kommt nur dann nicht mehr in Betracht, wenn die Ehe bereits rechtskräftig geschieden ist. (T1)
- 6 Ob 610/89  
Entscheidungstext OGH 15.06.1989 6 Ob 610/89  
nur: Eine Entscheidung über die abgesonderte Wohnungsnahme kommt nur dann nicht mehr in Betracht, wenn die Ehe bereits rechtskräftig geschieden ist und entweder ein Unterhaltsanspruch, für den sie noch präjudiziell sein könnte, nicht erhoben wurde oder darüber gleichfalls bereits rechtskräftig abgesprochen worden ist. (T2)
- 4 Ob 518/90  
Entscheidungstext OGH 03.04.1990 4 Ob 518/90
- 1 Ob 526/91  
Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 526/91  
Vgl; Veröff: RZ 1993/16 S 74
- 1 Ob 202/10b  
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 202/10b  
nur T2; Beisatz: Hier: Rechtswirksamer Vergleich (Unterhaltsverzicht) und Frage der Auswirkung der Entscheidung über die gesonderte Wohnungsnahme auf ein späteres Aufteilungsverfahren. (T3)
- 8 Ob 23/12h  
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 23/12h  
Vgl; nur T2; Bem: Siehe aber RS0127770. (T4)  
Veröff: SZ 2012/40

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0009486

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)